



Fall Gazale Salame

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 09.12.2011; Fragestunde Nr. 48
Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die mündliche Anfrage der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Seit Monaten gilt der Fall der im Jahr 2005 aus Niedersachsen abgeschobenen Gazale Salame Medien, Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen als Symbol für eine inhumane Flüchtlingspolitik des Landes Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf gegen Ahmed Siala, er habe „über seine Identität getäuscht“, angesichts der Tatsache, dass die nach unwiderlegten Aussagen seit Anfang der 40er-Jahre im Libanon lebende Familie sich bereits Anfang der 50er-Jahre im Libanon hat registrieren lassen, dass elf Kinder (u. a. Ahmed Siala) im Libanon geboren wurden, dass Ahmed Siala bei Erteilung des Bleiberechts elf und zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Libanon 16 Jahre alt war und die Türkei nachweislich nie betreten hat, und dass der Registerauszug, der eine türkische Staatsangehörigkeit des Vaters von Ahmed Siala aufgrund einer Registrierung im Jahr 1975 belegen soll, offenkundig nicht nur den Familienstand und die Kinderzahl des Vaters (statt „verheiratet und Vater von sieben Kindern“ ist die Rede von einem „ledigen“ Mann), sondern auch die Familienverhältnisse zu angeblichen Geschwistern falsch wiedergibt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung des Landkreises Hildesheim aus dem Jahr 2001, Ahmed Siala die 1990 erteilte Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung einer „Identitätstäuschung“ zu entziehen und Gazale Salame im Jahr 2005 trotz Schwangerschaft mit ihrem damals einjährigen Kind Schams, aber ohne die restlichen Familienmitglieder abzuschieben?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Ankündigung des Landkreises Hildesheim, an der Ablehnung des Antrages von Ahmed Siala auf Aufhebung des Bescheids aus dem Jahr 2001 festzuhalten und eine Aufenthaltserlaubnis auch weiterhin nicht zu erteilen, obwohl damit die seit sieben Jahren anhaltende Familientrennung zu der 2005 abgeschobenen Mutter Gazale Salame mit den gemeinsamen Kindern Schams und Gazi weiter fortgesetzt wird und obwohl nach Auffassung von Flüchtlingsorganisationen ein



2

Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK und die Kinderrechtskonvention vorliegt, nicht nur weil Schams und Gazi ihren Vater nicht kennen, sondern auch, weil dem seit 26 Jahren in Deutschland lebenden Familienvater Ahmed Siala und den gemeinsamen, hier aufgewachsenen Töchtern Amina (14) und Nura (12) eine Ausreise in die ihnen unbekanntes Türkei nicht zugemutet werden kann?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Ende der Achtziger und zu Beginn der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts reisten viele Ausländerinnen und Ausländer aus der durch Krieg und Bürgerkrieg politisch instabil gewordenen Republik Libanon in das Bundesgebiet ein. Sie erklärten häufig gegenüber den Behörden, kurdischer Volkszugehörigkeit zu sein, aber die libanesisches Staatsangehörigkeit nicht zu besitzen. Die Niedersächsische Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 1990 sah für diesen Personenkreis die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen vor, weil deren Rückführung dauerhaft nicht möglich war. In vielen Fällen wurde zu einem späteren Zeitpunkt jedoch festgestellt, dass es sich bei diesem Personenkreis tatsächlich häufig um türkische Staatsangehörige handelte. Kurdische Volkszugehörige mit türkischer Staatsangehörigkeit waren von der Bleiberechtsregelung nicht begünstigt, da ihre Rückführung in die Türkei grundsätzlich möglich war. Durch eine in einigen Fällen später erfolgte Einbürgerung in den libanesischen Staatsverband konnte rückwirkend die Einbeziehung in diese Bleiberechtsregelung nicht erfolgen.

Die türkische Familie Önder, der Ahmet Siala und Gazali Önder (alias Gazale Salame) angehören, gehört zu diesem Personenkreis. Für die Familie liegt ein türkischer Registerauszug vor, der eine Eintragung für Gazali Önder enthält; auch die Kinder wurden zwischenzeitlich in der Türkei nachregistriert. Der vorliegende Registerauszug enthält auch eine Eintragung für den Vater von Ahmet Siala. Damit ist nach türkischem Staatsangehörigkeitsrecht auch der Sohn türkischer Staatsangehöriger. Ahmet Siala selbst wurde später - 1994 - in den libanesischen Staatsverband eingebürgert, was die durch Geburt erworbene türkische Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der ausländerrechtlichen Bewertung kommt es im Wesentlichen auf die Staatsangehörigkeit an, die der Ausländer besitzt. Diese muss nicht zwingend die des Landes seines früheren Aufenthaltes sein.

Unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt vor der Einreise in das Bundesgebiet hat die Familie Önder bei der Einreise ihre türkische Identität und Herkunft verschwiegen. Bei behördlicher Kenntnis der türkischen Identität wären ihr Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung nicht erteilt, sondern die Angehörigen der Familie Önder hätten in die Türkei ausreisen müssen bzw. wären dorthin zurückgeführt worden.



3

Nach gerichtlicher Auffassung rechtfertigt das hohe Maß an Übereinstimmungen des vorliegenden türkischen Registerauszuges mit den bekannten Strukturen der Familie die Annahme der Personengleichheit. Damit ist die Täuschung über die Identität nachgewiesen. Die Kinder müssen sich das Verhalten ihrer Eltern nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zurechnen lassen.

Zu Frage 2:

Die Entscheidungen über die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ahmet Siala und die Ausweisung von Gazali Önder und der gemeinsamen Kinder Amina und Nura sind unanfechtbar. Das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ist durch Rücknahme der Klage beendet worden. Die einzelnen Mitglieder der Familie Siala/Önder sind bzw. waren zur Ausreise verpflichtet.

Zu Frage 3:

Der Landkreis Hildesheim hat den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens abgelehnt. In diesem Verfahren ist ein DNA-Gutachten vorgelegt worden, mit dem Zweifel an der Richtigkeit des türkischen Registers belegt werden sollen. Die Rechtsmittelfrist ist noch nicht abgelaufen. Die Entscheidung des Landkreises kann in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren gerichtlich überprüft werden.

Ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK liegt nicht vor, weil die Familientrennung von Herrn Siala, der ebenfalls ausreisepflichtig ist, selbst zu vertreten ist. Herrn Siala ist es jederzeit möglich, zu seiner Familie in die Türkei auszureisen.

Obwohl Herr Siala von der Bleiberechtsregelung 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a AufenthG schon deswegen ausgeschlossen war, weil er wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt worden war, hat das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim aus humanitären Gründen, insbesondere um Frau Önder und ihren Kindern ein familiäres Zusammenleben zu ermöglichen, mit der bevollmächtigten Rechtsanwältin einen Vergleich geschlossen. Danach sollte die Wiederherstellung der Familieneinheit in Deutschland ermöglicht werden, wenn Herr Siala den Lebensunterhalt für sich und die Familie aus eigener Arbeit aufbringen, seine Kinder ordnungsgemäß registrieren, keine weiteren Straftaten begehen und die Härtefallkommission ein entsprechendes Ersuchen an das Innenministerium richten würde. Da Herr Siala jedoch in dieser Zeit erneut straffällig wurde und zu einer Geldstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat (Nötigung) verurteilt wurde, hat er selbst die Bedingungen des Vergleichs nicht erfüllt. Auch die Härtefallkommission hat kein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet. Damit hat Herr Siala durch sein Verhalten erneut eine ihm eröffnete Möglichkeit zur Erlangung eines Bleiberechts nicht genutzt und es damit selbst zu vertreten, dass eine Familienzusammenführung in Deutschland nicht erfolgen kann.